

14. Zivilsenat

Geschäftszeichen: 14 U 12/02
13 O 383/01 Landgericht Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Kammergericht Rößler
als Vorsitzender,

Richter am Kammergericht Jaeschke

Richterin am Kammergericht

Dr. Hollweg-Stapenhorst
als beisitzende Richter,

Geselle, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

Hotel garni Pientka GmbH i.L.

./.

Koss u.a.

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin und Berufungsklägerin der Liquidator Herr Pientka und für sie Rechtsanwalt Wehde,
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Nordemann für die Beklagten zu 2), 4) bis 7) und 9) bis 10) sowie Rechtsanwältin Seiter für die Beklagten zu 1) und 11).

Die Formalien des Rechtsmittels wurden geprüft; Beanstandungen ergaben sich nicht.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt die Anträge aus der Berufungsbegründungsschrift vom 11. Februar 2002 (Bd. II, Bl. 22 d.A.) mit der Maßgabe des Zahlungsantrages aus dem Schriftsatz vom 30. Januar 2003 (Bd. II, Bl. 149 d.A.), wobei er klarstellt, dass sich die Zahlungsklage gegen die vormals aus der den Beklagten zu 1) bis 9) bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts einerseits und andererseits zusätzlich gegen die Beklagten zu 1) bis 2) und 4) bis 12) persönlich richtet, da gegen den vormaligen Beklagten zu 3) die Klage bereits in erster Instanz zurückgenommen worden ist.

v.u.g.

Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

v.u.g.

Die Akten des Landgerichts Berlin 13 O 645/99 = KG 24 U 8895/00, LG Berlin 84 O 11/88 = KG 3 U 1223/89, LG Berlin 13 O 239/99 = KG 24 U 1342/00 und LG Berlin 84 O 212/91 = KG 14 U 1771/92 lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt wörtlich folgenden Antrag:

Gegen die Nichterschienenen Versäumnisurteil zu erlassen.

v.u.g.

Am Schluss der Sitzung erkannt und verkündet:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 27. November 2001 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 13 O 383/01 - wird unter Abweisung der Klageerweiterung auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Klägerin wird gestattet, eine Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rößler

Geselle